

**Satzung**  
**der Stadt Vöhringen**  
**über die Erhebung von Gebühren für die**  
**öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Vöhringen**  
**- Abfallgebührensatzung -**  
**vom 10.10.2001**

---

**Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAIG - vom 09.08.1996, GVBl. S. 396) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vöhringen folgende Satzung:**

**§ 1 Gebührentatbestand**

Die Stadt Vöhringen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Die Gebühren dienen insgesamt zur Deckung der Kosten der städtischen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich Anreize bieten, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten benutzt. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks als Benutzer, bei den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbebetrieben ist auch der Gewerbetreibende Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Sperrmüllabfuhr auf Antrag ist der Antragsteller, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (2) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner; ebenso die Beteiligten in einer Müllgemeinschaft. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse (für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall) und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Im Fall des § 13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (Sperrmüllabfuhr auf Antrag) bestimmt sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen gemessen in Kubikmeter.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen, gemessen in Kubikmeter.

#### § 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14tägiger Leerung der Restmüllbehältnisse (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) monatlich für

1.	ein Behältnis (60 l)	9,10 €
2.	ein Behältnis (80 l)	12,10 €
3.	ein Behältnis (120 l)	18,10 €
4.	ein Behältnis (240 l)	36,20 €
5.	einen Großbehälter (1.100 l)	166,10 €
6.	einen Großbehälter (2.500 l)	377,50 €
7.	einen Großbehälter (5.000 l)	754,90 €

Bei häufigerer Leerung der Restmüllbehältnisse werden die vorstehenden Gebühren der 14tägigen Abfuhr entsprechend vervielfacht.

- (2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack (70 l) 5,00 €

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen

1.	auf dem Recyclinghof	
1.1	für Bauschutt	
1.1.1	Kleinstmengen bis 0,050 cbm (50l)	--,- €
1.1.2	Mengen bis 0,250 cbm (250 l)	10,00 €
1.1.3	Mengen bis max. 0,500 cbm (500 l)	20,00 €
2.	auf der Kompostieranlage	
2.1	für Grünabfälle	
2.1.1	bei Abholung oder Selbstanlieferung aus anschlusspflichtigen Grundstücken, bis zu einer Menge von 2 Kubikmeter pro Woche, werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten hierfür sind in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten	--,- €
2.1.2	bei Abholung oder Selbstanlieferung aus anschlusspflichtigen Grundstücken, soweit die angelieferte Menge 2 Kubikmeter übersteigt, je angefangener weiterer Kubikmeter	10,60 €
2.1.3	Wurzelstöcke, je angefangenen 0,5 cbm	11,00 €

- (4) Die Gebühr beträgt im Fall des § 13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (Sperrmüllabfuhr auf Antrag) pro kg Sperrmüll 0,65 €  
mindestens jedoch 45,50€/Sperrmüllabfuhr

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 1 Satz 4) beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 77,00 €

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Sperrmüllentsorgung auf Antrag nach § 4 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Bereitstellung der Abfälle zum Abtransport.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken, bei der Sperrmüllabfuhr auf Antrag, bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 25.06.1997 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Vöhringen, den 10.10.2001  
Stadt Vöhringen

Karl Janson  
Bürgermeister

Änderungen in Kraft getreten am: 01.01.2003, 01.01.2004, 01.01.2005, 01.01.2006,  
01.01.2007, 01.01.2009, 01.08.2009, 01.01.2013,  
01.01.2017